

Entscheidung Nr. 192/2025/2026

Spiel: Fortuna Düsseldorf – SC Freiburg

Datum: 29.10.2025

16.02.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 16.02.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 e.V. wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 38.700,- Euro belegt.
2. Dem Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 12.900,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Fortuna Düsseldorf hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Fortuna Düsseldorf 1895.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.

Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:

Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main

Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Fortuna Düsseldorf 1895 e.V.

05.02.2026

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen Fortuna Düsseldorf und dem SC Freiburg am 29.10.2025 in Düsseldorf

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein Fortuna Düsseldorf 1895 e.V. wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 38.700,- Euro belegt.
2. Dem Verein Fortuna Düsseldorf 1895 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 12.900,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Fortuna Düsseldorf hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Fortuna Düsseldorf 1895.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Felix Zwayer sowie die schriftliche Stellungnahme von Fortuna Düsseldorf.

Ergänzende Begründung:

Folgende pyrotechnische Gegenstände wurden im Fanblock von Fortuna Düsseldorf während des Spiels entzündet:

Vor Spielbeginn	30 Blinker
17. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
18. Spielminute	1 Bengalisches Feuer
20. Spielminute	6 Bengalische Feuer 2 Blinker
28. Spielminute	1 Blinker
33. Spielminute	1 Blinker
36. Spielminute	3 Bengalische Feuer
41. Spielminute	2 Bengalische Feuer
60. Spielminute	3 Bengalische Feuer
66. Spielminute	1 Fackel
68. Spielminute	3 Bengalische Feuer
81. Spielminute	4 Bengalische Feuer 2 Blinker
83. Spielminute	2 Bengalisches Feuer

In der 90.+4 Spielminute wurden mindestens drei Becher auf das Spielfeld geworfen.

Das Werfen von Gegenständen sowie das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich oder auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro und für das Werfen von Gegenständen eine Geldstrafe in Höhe von 500,- Euro vor.



Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 38.700,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 20.02.2026 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –